

Faires Verfahren ohne umfassende Kenntnis des Akteninhalts?

Zum Anspruch des Beschuldigten auf schriftliche Übersetzungshilfe gemäß § 56 StPO

Christoph Herbst / Norbert Wess

In Umsetzung der Richtlinie 2010/64/EU¹ wurde mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2013 die Übersetzungshilfe im Strafverfahren für Beschuldigte, welche die Gerichtssprache nicht hinreichend verstehen oder sich nicht darin ausdrücken können, neu gestaltet. Wenngleich der diesbezüglich novellierte § 56 StPO seit seinem Inkrafttreten am 1. 1. 2014 bisher nur spärlich in Judikatur und Literatur behandelt wurde, gibt der sich in der Praxis bisher abzeichnende äußerst restriktive Umgang mit dem Recht des Beschuldigten bzw Angeklagten auf Übersetzungshilfe und insb hinsichtlich der schriftlichen Übersetzung von Aktenbestandteilen Anlass, die Bestimmung des § 56 StPO sowie deren Wurzeln in der RL-Dolmetsch und in Art 6 EMRK einer näheren Untersuchung zu unterziehen.

1. Handhabung des Rechts auf Übersetzungshilfe in der Praxis

In Anlehnung an die Gesetzesmaterialien zum Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2013, wonach Aufträge zur schriftlichen Übersetzung ganzer Aktenstücke im justiziellen Alltag die Ausnahme darstellen sollen,² legen die Strafverfolgungsbehörden und in der Folge im Rechtsgang gegen deren Entscheidungen auch die zuständigen Gerichte das Recht des Beschuldigten bzw Angeklagten offenbar derzeit derart aus, dass in Strafverfahren, in denen der Beschuldigte durch einen Verteidiger vertreten ist, dem Vertreter für die maßgeblichen Kontakte mit seinem Mandanten (wenn überhaupt) eine mündliche Dolmetschleistung zur Verfügung zu stellen und eine mündliche Zusammenfassung der wesentlichen Unterlagen als Übersetzungshilfe ausreichend ist.

Die Bevollmächtigung eines Verteidigers bewirke nämlich gem § 57 Abs 2 StPO, dass dieser ab dem Zeitpunkt seiner Bestellung jene Verfahrensrechte ausübe, die eigentlich dem Beschuldigten zustünden. Übe der Verteidiger das Recht aus, Kopien des Akteninhalts zu begehren, stehe dieser Anspruch seinem Mandanten gem § 52 Abs 1 iVm § 57 Abs 2 StPO ausdrücklich nicht mehr zu. Da der Verteidiger überdies als Rechtsbeistand dazu berufen sei, eine wirksame und lückenlose Verteidigung zu führen und die prozessualen Rechte im Interesse seines Mandanten zu vertreten, sei die Übersetzung von Aktenstücken iSd § 56 Abs 4 StPO zur Wahrung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und damit eines fairen Verfahrens nicht (mehr) erforderlich.

Nach der bislang vertretenen Ansicht der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte setzt die schriftliche Übersetzungshilfe bei Akteneinsicht somit voraus, dass der Beschuldigte keinen Verteidiger hat und entweder (offenkundig) wesentliche Aktenstücke betroffen sind oder der Beschuldigte einen entsprechenden Antrag stellt und diesen im Hinblick auf die Wesentlichkeit der Aktenstücke begründet.³

Wie bereits ausgeführt, soll § 56 StPO die Umsetzungsbestimmung zur RL-Dolmetsch sein. Die RL-Dolmetsch basiert ihrerseits wiederum auf Art 6 EMRK, dessen Bedeutung und Tragweite auch für Art 48 (Abs 2) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union übernommen wurde.⁴ Eine kurze Darstellung des Art 6 EMRK betreffend das Recht auf Übersetzungshilfe und deren Auslegung durch den EGMR ist sohin unerlässlich, bevor eine nähere Beurteilung der RL-Dolmetsch, deren Umsetzung und insb der dargestellten Handhabung des § 56 StPO in der Praxis erfolgen kann.

2. Art 6 Abs 3 lit e EMRK

Während Art 6 Abs 1 EMRK ganz allgemein sowohl für zivil- als auch für strafrechtliche Verfahren das Recht auf ein faires Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht vorsieht, enthält Art 6 Abs 3 EMRK nur auf Strafverfahren anwendbare Einzelgarantien.⁵ Als im gegebenen Zusammenhang relevante Einzelgarantie bestimmt Art 6 Abs 3 lit e EMRK, dass jeder angeklagten Person mindestens das Recht zusteht, unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder



Dr. Christoph Herbst ist Mitglied des Verfassungsgerichtshofs und Rechtsanwalt in Wien.



Dr. Norbert Wess, LL.M., M.B.L. ist Rechtsanwalt in Wien.

¹ Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 10. 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen im Strafverfahren, ABl L 280/1 vom 26. 10. 2010 (im Folgenden RL-Dolmetsch).

² ErlRV 2402 BlgNR 24. GP 9.

³ OLG Wien 4. 3. 2016, 20 Bs 27/16s, unter Berufung auf *Bachner-Foregger in Fuchs/Ratz*, WK StPO, § 56.

⁴ Vgl *Granner/N.Raschauer in Holoubek/Lienbacher*, GRC-Kommentar (2014) Art 48 Rz 4 ff.

⁵ Vgl etwa *Grabenwarter/Hawel*, Europäische Menschenrechtskonvention⁶ (2016) § 24 Rz 4 ff.

spricht. Art 6 Abs 3 lit a EMRK sieht darüber hinaus das Recht jeder angeklagten Person vor, innerhalb möglichst kurzer Frist in einer der Person verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden.

Die – diesbezüglich im Wesentlichen seit dem Jahr 1989 gleichbleibende – Judikatur des EGMR legt die genannten Einzelrechte des Art 6 Abs 3 EMRK dahingehend aus, dass sich die Unterstützung durch einen Dolmetscher nicht nur auf mündliche Aussagen im Rahmen des Strafverfahrens (inklusive des Ermittlungsverfahrens⁶) und insb der Verhandlung, sondern auch auf die Übersetzung bestimmter Dokumente bezieht.⁷ Der EGMR versteht den Umfang des Rechts auf einen Dolmetscher dabei so weit, als dem Beschuldigten bzw Angeklagten all jene Dokumente oder Aussagen im Rahmen des Strafverfahrens übersetzt werden müssen, auf deren Verständnis er angewiesen ist, um ein faires Verfahren zu haben.⁸ Ein Recht auf schriftliche Übersetzung sämtlicher Dokumente oder Beweismittel in einem Strafverfahren sei darunter laut EGMR jedoch nicht zu verstehen; vielmehr lässt der EGMR auch mündliche Übersetzungen genügen, sofern sie ausreichen, um den Beschuldigten bzw Angeklagten in die Lage zu versetzen, die gegen ihn erhobenen Vorwürfe zu verstehen, sich zu verteidigen und insb seine Version der Ereignisse zu schildern.⁹ Sofern dem Beschuldigten der Tatvorwurf schon hinreichend bekannt ist, kann sogar die Übersetzung der Anklageschrift unterbleiben.¹⁰ Der EGMR stützt diese Argumentation insb darauf, dass im Text des Art 6 Abs 3 lit e EMRK von einem Dolmetscher und nicht von einem Übersetzer (im englischen Originaltext „*interpreter not a translator*“) die Rede ist.¹¹

Unabhängig davon, ob die Unterstützung durch den Dolmetscher in schriftlicher oder mündlicher Form erfolgt, hat sie jedenfalls unentgeltlich zu erfolgen; die Kosten dürfen also unabhängig vom Verfahrensausgang, dh insb auch im Fall einer Verurteilung des Angeklagten, diesem nicht auferlegt werden.¹²

Angesichts der besonderen Belastung eines Beschuldigten bzw Angeklagten im Strafverfahren, der möglichen Folgeschwere eines derartigen Verfahrens und der vorrangigen Bedeutung, die in demokratischen Gesellschaften dem Recht auf ein faires Verfahren zukommt und die einer restriktiven Auslegung des Art 6 EMRK grundsätzlich entgegensteht,¹³ überrascht die dargestellte – soweit ersichtlich, weitestgehend auf einer rein sprachlichen Auslegung der EMRK basierende – enge Interpretation des Rechts des Beschuldigten auf Übersetzungshilfe gem Art 6 Abs 3 lit e EMRK durch den EGMR. Dies umso mehr, als der EGMR in anderem Zusammenhang, nämlich hinsichtlich des Rechts auf Anwesenheit und eigene Verteidigung vor Gericht, ausgeführt hat, dass der Beschuldigte bzw Angeklagte ua dazu in der Lage sein sollte, seinen Verteidigern seine eigene Version der Geschehnisse zu erklären sowie insb auch auf Aussagen und Beweismittel hinzuweisen, die er als unrichtig erachtet, und auf Fakten aufmerksam zu machen, die ihn entlasten könnten.¹⁴

Bei bloß mündlicher Übersetzung der Aktenbestandteile, wie zB Zeugenaussagen, Berichte der Strafverfolgungsbehörden oder Sachverständigengutachten, fällt dem Beschuldigten oder Angeklagten aber eine detaillierte Auseinandersetzung mit dem Akteninhalt, die eine im oben erwähnten Fall *Timergaliyev* vorgesehene Mitwirkung des Beschuldigten bzw Angeklagten an seiner Verteidigung ermöglichen würde, naturgemäß schwerer bzw ist eine solche unter Umständen überhaupt nicht möglich, weil etwa Widersprüche in Aussagen mit sonstigem Akteninhalt oft erst bei gemeinsamem Lesen der Dokumente auffallen oder ein Sachverständigengutachten bei bloß einmaliger mündlicher Zusammenfassung nicht vollumfänglich erfasst werden kann. Dies gilt umso mehr, je umfangreicher der Aktenumfang ist und je komplexer sich der Sachverhalt darstellt.

Darüber hinaus ist nach der wiedergegebenen Rsp des EGMR keine mündliche Übersetzung des gesamten Akts, sondern nur jener Aktenbestandteile vorgesehen, deren Kenntnis für den Beschuldigten bzw Angeklagten erforderlich ist, um sich verteidigen und seine Version der Ereignisse schildern zu können. Hierdurch wird nicht nur die Mitwirkungsmöglichkeit des Beschuldigten bzw Angeklagten an seiner Verteidigung noch weiter eingeschränkt, sondern auch die Frage aufgeworfen, wie aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden bzw des Gerichts überhaupt festgestellt werden kann, wann der Beschuldigte bzw Angeklagte über das gegen ihn geführte Strafverfahren ausreichend informiert ist. Ohne die vollständige Kenntnis des Wissens und der Verteidigungsstrategie des Beschuldigten

⁶ Vgl EGMR 14. 10. 2014, Bsw-Nr 45440/04, *Baytar* gg Türkei, Rz 50.

⁷ Vgl EGMR 19. 12. 1989, Bsw-Nr 9783/82, *Kamasinski* gg Österreich, Rz 74; 24. 2. 2009, Bsw-Nr 16084/90, *Protopapa* gg Türkei, Rz 79; 14. 10. 2014, Bsw-Nr 45440/04, *Baytar* gg Türkei, Rz 49.

⁸ Vgl EGMR 28. 11. 1978, Bsw-Nr 6210/73, 6877/75, 7132/75, *Luedicke, Belkacem und Koç* gg Deutschland, Rz 48; 24. 2. 2005, Bsw-Nr 18913/03, *Husain* gg Italien.

⁹ Vgl ua EGMR 19. 12. 1989, Bsw-Nr 9783/82, *Kamasinski* gg Österreich, Rz 74; 24. 2. 2005, Bsw-Nr 18913/03, *Husain* gg Italien; 17. 5. 2001, Bsw-Nr 31540/96, *Güngör* gg Deutschland, Rz 1; 24. 2. 2009, Bsw-Nr 16084/90, *Protopapa* gg Türkei, Rz 80; 14. 10. 2014, Bsw-Nr 45440/04, *Baytar* gg Türkei, Rz 49.

¹⁰ *Peukert* in *Frowein/Peukert*, EMRK-Kommentar³ (2009) Art 6 Rz 316.

¹¹ Vgl etwa EGMR 24. 2. 2005, Bsw-Nr 18913/03, *Husain* gg Italien.

¹² Vgl etwa EGMR 28. 11. 1978, Bsw-Nr 6210/73, 6877/75, 7132/75, *Luedicke, Belkacem und Koç* gg Deutschland, Rz 42 ff.

¹³ Vgl schon EGMR 17. 1. 1970, Bsw-Nr 2689/65, *Delcourt* gg Belgien, Rz 25.

¹⁴ Vgl EGMR 14. 1. 2009, Bsw-Nr 40631/02, *Timergaliyev* gg Russland, Rz 51.

ten bzw des Angeklagten kann vielfach sowohl von Strafverfolgungsbehörden als auch von Gerichten kaum beurteilt werden, ob ein bestimmtes Aktenstück oder auch nur eine Passage daraus für den Beschuldigten bzw Angeklagten hilfreich und dadurch für seine Verteidigung wesentlich sein könnte.

Im Ergebnis führt die Rsp des EGMR zu einer Art „Zwei-Klassen-Strafverteidigung“, zumal eine vollständige Übersetzung aller Aktenbestandteile und folglich eine uneingeschränkte Mitwirkung des Beschuldigten bzw Angeklagten an der eigenen Verteidigung nur bei Übernahme der Kosten für die – gemäß dem Verständnis des EGMR nicht von Art 6 Abs 3 lit e EMRK gedeckten – Übersetzungen durch den Beschuldigten bzw Angeklagten selbst möglich sind. Gerade bei finanzschwachen Beschuldigten bzw Angeklagten, die durch einen Verfahrenshelfer vertreten werden, wäre aber – angesichts der in diesen Fällen mangels freier Verteidigerwahl oft geringeren Vertrauensbasis zwischen Anwalt und Mandanten – die Ermöglichung der persönlichen Durchsicht der Aktenbestandteile besonders wichtig.

3. RL-Dolmetsch

Die RL-Dolmetsch setzt sich zum Ziel, für eine kohärentere Umsetzung der in Art 6 EMRK verankerten Rechte und Garantien zu sorgen, die in der EMRK verankerten Mindestvorschriften weiterzuentwickeln¹⁵ und die praktische Anwendung des Rechts auf Dolmetschleistungen und Übersetzung von Personen, welche die Verfahrenssprache des Gerichts nicht sprechen oder nicht verstehen, zu erleichtern.¹⁶ Bei näherer Betrachtung der Bestimmungen der RL-Dolmetsch zeigt sich, dass die laut den Erwägungsgründen angestrebten Ziele nur teilweise inhaltlich verwirklicht wurden.

Die RL-Dolmetsch unterscheidet zwischen dem Recht auf Dolmetschleistungen bei Vernehmungen und Verhandlungen im Rahmen eines Strafverfahrens (Art 2 RL-Dolmetsch) und dem – für diesen Beitrag interessierenden – Recht auf Übersetzung wesentlicher Unterlagen (Art 3 RL-Dolmetsch). Gemäß Art 3 Abs 1 RL-Dolmetsch haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, „dass verdächtige oder beschuldigte Personen, die die Sprache des Strafverfahrens nicht verstehen, innerhalb einer angemessenen Frist eine schriftliche Übersetzung aller Unterlagen erhalten, die wesentlich sind, um zu gewährleisten, dass sie imstande sind, ihre Verteidigungsrechte wahrzunehmen, und um ein faires Verfahren zu gewährleisten“. Zu den wesentlichen Unterlagen gehören gemäß Art 3 Abs 2 RL-Dolmetsch jedenfalls jegliche Anordnungen einer freiheitsentziehenden Maßnahme, jegliche Anklageschrift und jegliches Urteil. Ob weitere Dokumente als wesentlich anzusehen und somit im

Regelfall schriftlich zu übersetzen sind, haben nach Art 3 Abs 3 RL-Dolmetsch jeweils die zuständigen Behörden zu entscheiden, wobei die verdächtige oder beschuldigte Person über deren Rechtsbeistand einen entsprechenden Antrag stellen kann.

Die RL-Dolmetsch sieht auch Einschränkungen des Rechts auf Übersetzung wesentlicher Unterlagen vor. So ist es nicht erforderlich, Passagen wesentlicher Dokumente, die nicht dafür maßgeblich sind, dass die verdächtigen oder beschuldigten Personen wissen, was ihnen zur Last gelegt wird, zu übersetzen.¹⁷ Des Weiteren kann anstelle einer schriftlichen Übersetzung eine mündliche Übersetzung oder eine mündliche Zusammenfassung erfolgen, wenn dies einem fairen Verfahren nicht entgegensteht.¹⁸

Bei einem Vergleich dieser Bestimmungen des Art 3 RL-Dolmetsch mit der oben dargestellten Rsp des EGMR wird deutlich, dass die RL-Dolmetsch tatsächlich eine Konkretisierung und Weiterentwicklung des Verständnisses des Art 6 Abs 3 lit e EMRK darstellt, sieht sie doch ein – in der Judikatur des EGMR so nicht bekanntes – grundsätzliches Recht auf schriftliche Übersetzung der wesentlichen Unterlagen vor.¹⁹ Die mündliche Übersetzung wesentlicher Unterlagen soll nach der RL-Dolmetsch demgegenüber lediglich den Ausnahmefall darstellen, während in der Rsp des EGMR keine diesbezügliche Akzentuierung erfolgt. Durch die Aufzählung konkreter Aktenbestandteile, die jedenfalls als wesentliche Unterlagen zu beurteilen und somit schriftlich zu übersetzen sind, liefert die RL-Dolmetsch darüber hinaus zumindest einen – wenn auch nur rudimentären – Ansatzpunkt zur Klärung der vom EGMR offengelassenen Frage, wann ein Beschuldigter bzw Angeklagter als ausreichend informiert anzusehen ist, um von einem fairen Verfahren auszugehen.

So sehr dieser Ausbau der Verteidigungsrechte des Beschuldigten bzw Angeklagten begrüßenswert ist, ist angesichts des – trotz der Aufzählung bestimmter Aktenbestandteile in Art 3 Abs 2 RL-Dolmetsch – unbestimmten Begriffs der „Wesentlichkeit von Unterlagen“ fraglich, ob durch die RL-Dolmetsch auch tatsächlich eine Erleichterung für die Praxis bewirkt werden kann. Wie auch für die Beurteilung der Anwendbarkeit der Ausnahme vom Grundsatz der schriftlichen Übersetzung in Art 3 Abs 7 RL-Dolmetsch muss nämlich hinsichtlich der Wesentlichkeit immer geprüft werden, ob ohne (schriftliche) Übersetzung noch von einem fairen Verfahren ausgegangen werden kann. Dabei ergibt sich nicht nur die Schwierigkeit, den Grundsatz des fairen Verfahrens eindeutig zu

¹⁵ Vgl Erwägungsgrund 7 RL-Dolmetsch.

¹⁶ Vgl Erwägungsgrund 14 RL-Dolmetsch.

¹⁷ Vgl Art 3 Abs 4 RL-Dolmetsch.

¹⁸ Vgl Art 3 Abs 7 RL-Dolmetsch.

¹⁹ Vgl auch das Urteil des OGH vom 24. 4. 2013 (sohin vor Inkrafttreten des Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2013), 15 Os 157/12w, worin der OGH den Regelungsinhalt der RL-Dolmetsch strenger als jenen des Art 6 EMRK beurteilt.

bestimmen, sondern es werden auch die gem Art 3 Abs 3 RL-Dolmetsch zuständigen Behörden nur schwer vorab beurteilen können, welche Aktenbestandteile wesentlich sind, um etwa den Grundsatz der Waffengleichheit oder der ausreichenden Information über Art und Grund der Beschuldigung einzuhalten.²⁰

Wann dies der Fall ist, wird jedoch offengelassen. Ein diesbezüglicher Rückgriff auf die Judikatur des EGMR scheidet aus, weil durch die Regelungen der RL-Dolmetsch die Bestimmungen der EMRK gerade weiterentwickelt und konkretisiert werden sollen.

4. Umsetzungsbestimmung des § 56 StPO

Mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2013²¹ wurden die Vorgaben der RL-Dolmetsch in der österreichischen StPO durch eine Novellierung des § 56 StPO umgesetzt. Neben dem Recht auf mündliche Dolmetschleistungen, insb bei Beweisaufnahmen, Verhandlungen und dem Kontakt des Beschuldigten oder Angeklagten mit seinem Verteidiger, sieht § 56 Abs 1 StPO dementsprechend auch ein Recht des Beschuldigten auf schriftliche Übersetzung der wesentlichen Aktenstücke innerhalb einer angemessenen Frist vor. Dieses Recht besteht gem § 56 Abs 1 StPO, soweit die schriftliche Übersetzung zur Wahrung der Verteidigungsrechte und eines fairen Verfahrens erforderlich ist. § 56 Abs 3 StPO nennt ausdrücklich diverse Aktenstücke, die schon ex lege als wesentlich zu beurteilen sind. Wird seitens des Beschuldigten oder Angeklagten hinsichtlich weiterer Aktenstücke eine schriftliche Übersetzung gewünscht, kann dies gem § 56 Abs 4 StPO unter Angabe einer Begründung oder bei Offenkundigkeit der Wesentlichkeit beantragt werden. Gem § 56 Abs 4 Satz 2 StPO kann die Übersetzung der wesentlichen Aktenstücke auf jenen Teil des zu übersetzenden Aktenstücks beschränkt werden, der dafür maßgeblich ist, dass der Beschuldigte weiß, was ihm zur Last gelegt wird. Sofern dies einem fairen Verfahren nicht entgegensteht, darf die schriftliche Übersetzung durch eine mündliche Übersetzung oder – sofern der Beschuldigte durch einen Verteidiger vertreten ist – durch eine mündliche Zusammenfassung ersetzt werden.²²

4.1. Unfaire Einschränkung auf wesentliche Aktenstücke

Bevor die Umsetzung der RL-Dolmetsch betreffend das Recht auf schriftliche Übersetzungshilfe in § 56 StPO und in der Praxis näher untersucht wird, ist – wie schon iZm der Rsp des EGMR und der Regelung der RL-Dolmetsch –

auch hinsichtlich des § 56 StPO auf die Problematik der Einschränkung des Rechts auf Übersetzungshilfe auf „wesentliche Aktenstücke“ zurückzukommen. Im Bereich der StPO kommt zur Frage, wie angesichts des Begriffs des „fairen Verfahrens“ ganz allgemein von den zuständigen Strafverfolgungsbehörden oder Gerichten die Wesentlichkeit bestimmter Aktenstücke bestimmt werden soll, noch jene dazu, ob eine derartige Beurteilung mit dem in der Rsp des OGH verankerten Verbot der vorgreifenden Beweiswürdigung zu vereinbaren ist.

Hiernach ist es unzulässig, die Aufnahme eines Beweises unter Hinweis auf dessen fehlende Überzeugungskraft zu verweigern und so einem Beweismittel, das nicht ausgeführt wurde, von vornherein den inneren Beweiswert abzusprenken,²³ weil das Gesetz die Würdigung von Beweisen erst nach deren Vorführung in der Hauptverhandlung zulässt.²⁴ Nur jene Beweismittel, die unabhängig von anderen Verfahrensergebnissen schon nach den Denkgesetzen oder nach gesicherter allgemeiner Lebenserfahrung unter keinen Umständen geeignet wären, die ihnen zuge dachte Beweiskraft zugunsten des Angeklagten zu entfalten, müssen vom Gericht nicht aufgenommen werden.²⁵ Dieser Grundgedanke betreffend den Beweiswert eines Beweisstücks (wie etwa eines Einvernahmeprotokolls, eines Gutachtens oder eines sonstigen Dokuments) wird aber ebenso iZm der Beurteilung der Wesentlichkeit eines solchen gelten. Wird der Antrag auf schriftliche Übersetzung bestimmter, nicht in § 56 Abs 3 StPO genannter Aktenstücke seitens des Beschuldigten oder Angeklagten schon im Ermittlungsverfahren oder in Vorbereitung auf die Hauptverhandlung gestellt, muss die Wesentlichkeitsbeurteilung ebendieses Aktenstücks nämlich ebenfalls beurteilt werden, bevor das betroffene Aktenstück in der Hauptverhandlung überhaupt vorgeführt wurde. Überdies setzt auch die Einschätzung der Wesentlichkeit eines Aktenstücks für die Verteidigung des Beschuldigten durch die Strafverfolgungsbehörde bzw das Gericht aus Anlass eines diesbezüglichen Antrags des Beschuldigten oder Angeklagten gem § 56 Abs 4 StPO unvermeidbar eine Würdigung des Inhalts des jeweiligen Dokuments und eine Vorentscheidung über dessen Gewicht und Berücksichtigung im Verfahren voraus.

Vor dem Hintergrund dieser Unvereinbarkeit der Beschränkung der schriftlichen Übersetzungshilfe auf wesentliche Aktenstücke mit dem Verbot der vorgreifenden Beweiswürdigung und den – iSd oben geäußerten Kritik an der Rsp des EGMR – gravierenden Einschränkungen der Möglichkeiten eines Beschuldigten

²⁰ Vgl so auch Weratschnig, Die RL über die Rechte auf Dolmetschleistungen und auf Übersetzungen – Ein erster Schritt zu Mindeststandards im Strafverfahren, JSt 2010, 140 (144).

²¹ BGBl I 2013/195.

²² § 56 Abs 5 StPO.

²³ Vgl OGH 16. 6. 1971, 9 Os 56/69 ua, RIS-Justiz RS0099523.

²⁴ Vgl OGH 19. 12. 2005, 14 Os 129/05k, RIS-Justiz RS0098454 (T5).

²⁵ Vgl OGH 24. 3. 1992, 11 Os 22/92, RIS-Justiz RS009845 (T2).

oder Angeklagten, bei nur teilweiser Übersetzung des Akteninhalts an seiner Verteidigung mitzuwirken, scheint die tatsächliche Verwirklichung eines fairen Verfahrens für den Beschuldigten bzw Angeklagten nur bei Erweiterung des Rechts auf schriftliche Übersetzung auf ausnahmslos alle für die Verteidigung potenziell relevanten Aktenbestandteile möglich.²⁶ Einzig hinsichtlich der Übersetzung von rein die Organisation des Strafverfahrens betreffenden, für die Verteidigung des Beschuldigten bzw Angeklagten nicht unmittelbar relevanten Aktenbestandteilen, wie zB von Anträgen auf Akteneinsicht anderer Verfahrensbeteiligter oder Ladungen von Zeugen, kann wohl ein großzügigerer Maßstab angelegt werden.

Nur so kann der Beschuldigte bzw Angeklagte sämtliche Verteidigungsrechte voll wahrnehmen und als Prozesssubjekt eigenständig an seiner Verteidigung mitwirken. Dies umso mehr, je komplexer sich der Vorwurf bzw die Anklage gestaltet. Mögliche Gegenargumente der hohen Kosten oder Impraktikabilität umfangreicher Übersetzungen können eine Unterwanderung des Rechts auf ein faires Verfahren als Kernelement der Rechtsstaatlichkeit nicht rechtfertigen.

4.2. Mündliche Übersetzung bzw Zusammenfassung als der RL-Dolmetsch widersprechender Regelfall

Während sich die hier kritisierte Beschränkung des Rechts auf Übersetzungshilfe auf wesentliche Aktenstücke durch § 56 StPO auch in der RL-Dolmetsch wiederfindet, stellt sich hinsichtlich anderer Regelungsinhalte des § 56 StPO die Frage nach der Übereinstimmung der Umsetzungsbestimmung mit der RL-Dolmetsch.

So besteht dem Wortlaut des § 56 Abs 1 StPO zufolge das Recht auf schriftliche Übersetzung der wesentlichen Aktenstücke nur, „soweit dies zur Wahrung der Verteidigungsrechte und eines fairen Verfahrens erforderlich ist“. In der RL-Dolmetsch ist das Recht auf Übersetzung der wesentlichen Unterlagen demgegenüber vorgesehen, „um zu gewährleisten“, dass verdächtige oder beschuldigte Personen ihre Verteidigungsrechte wahrnehmen und ein faires Verfahren in Anspruch nehmen können.

Im Vergleich zu Art 3 Abs 1 RL-Dolmetsch schränkt § 56 Abs 1 StPO dem Wortlaut nach durch die Formulierung „soweit“ anstatt „um zu“ sohin den Anwendungsbereich des Rechts auf schriftliche Übersetzung ein, wodurch der – bislang angesichts der oben dargestellten Handhabung des § 56 StPO in der Praxis auch von den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten so vertretene – Eindruck entsteht, dass nach der StPO kein grundsätzliches Recht auf schriftliche

Übersetzung der wesentlichen Aktenstücke bestehen soll. Dies umso mehr, als auch die Umsetzungsbestimmung des Art 3 Abs 7 RL-Dolmetsch, der die Fälle vorsieht, in denen „als Ausnahme zu den allgemeinen Regeln“ mündliche Übersetzungen oder mündliche Zusammenfassungen an die Stelle der als Grundregel vorgesehenen schriftlichen Übersetzungen treten können, in der StPO nicht klar als Ausnahmeregelung formuliert wurde. § 56 Abs 5 StPO hält nämlich lediglich fest, dass die schriftliche Übersetzung durch eine mündliche Übersetzung oder – sofern der Beschuldigte durch einen Verteidiger vertreten wird – durch eine mündliche Zusammenfassung ersetzt werden darf, soweit diese Vorgehensweise einem fairen Verfahren nicht entgegensteht. Wenngleich die Bestimmung sowohl in der RL-Dolmetsch als auch in § 56 Abs 5 StPO fakultativer Natur ist, fehlt in der Umsetzungsbestimmung somit jeglicher Hinweis auf den Ausnahmecharakter der mündlichen Übersetzung bzw mündlichen Zusammenfassung. Wie bereits einleitend zur Handhabung des Rechts auf schriftliche Übersetzung erwähnt, spiegelt sich dieses Verständnis des § 56 StPO auch in den Gesetzesmaterialien wider.²⁷ Durch die Umsetzung des österreichischen Gesetzgebers und die – dieser folgende – restriktive Praxis kommt es sohin zu einer faktischen Umkehr des Regel-Ausnahme-Verhältnisses zwischen schriftlicher und mündlicher Übersetzung der wesentlichen Aktenbestandteile im Vergleich zur RL-Dolmetsch.

Ob dieser Widerspruch zwischen der RL-Dolmetsch und § 56 Abs 1 und 5 StPO durch richtlinienkonforme Interpretation, dh Interpretation von Umsetzungsbestimmungen anhand des Wortlauts und des Zwecks der betreffenden Richtlinie, behoben werden kann, hängt davon ab, ob dieser Auslegungsmethode der Vorrang gegenüber anderen Auslegungsmethoden gebührt. Diese Frage ist in Judikatur und Lehre bisher nicht eindeutig geklärt.²⁸ Während in der Lehre mittlerweile eher die Ansicht überhand zu gewinnen scheint, dass besonders starke teleologische oder systematische Argumente im nationalen Recht der richtlinienkonformen Auslegung entgegenstehen können, sofern der Gesetzgeber eine bestimmte Richtlinie umsetzen wollte,²⁹ deutet die jüngere Rsp des OGH darauf hin, dass bereits der allgemeine Wille des Gesetzgebers, eine richtlinienkonforme Regelung zu schaffen, eine selbst den Wortlaut übersteigende Auslegung durch Analogie oder teleologische Reduktion zulässt.³⁰ Im Fall des § 56 StPO ließ der Gesetzgeber in den Materialien zwar einerseits erkennen, dass

²⁷ ErlRV 2402 BlgNR 24. GP 9.

²⁸ Bydlinski in Koziol/Bydlinski/Bollenberger, Kurzkomentar zum ABGB⁴ (2014) § 6 Rz 7.

²⁹ Vgl etwa Jud, Die Grenzen der richtlinienkonformen Interpretation, ÖJZ 2003/29, 521.

³⁰ Vgl Schauer in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1,01}, § 6 Rz 31 mwN.

²⁶ So auch Bockemühl, Jeder ist Ausländer – fast überall. Zur Umsetzung des Anspruchs des Beschuldigten auf ein faires Verfahren durch § 56 StPO, JSt 2014, 224 (226).

durch das Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2013 die RL-Dolmetsch umgesetzt werden sollte; andererseits sprach er sich gleichzeitig dafür aus, die schriftliche Übersetzung nur in Ausnahmefällen gewähren zu wollen. Der Wortlaut des § 56 Abs 1 und 5 StPO stünde einer Interpretation iSd Regelung der RL-Dolmetsch demgegenüber eindeutig entgegen (was jedoch nach der erwähnten Judikatur des OGH nicht zwingend zur Unanwendbarkeit der Auslegungsmethode der richtlinienkonformen Interpretation führen muss).

Bei Bejahung des Vorrangs der richtlinienkonformen Interpretation wäre § 56 Abs 1 StPO iSd Formulierung des Art 3 Abs 1 RL-Dolmetsch als allgemeine Grundregel auszulegen, die nur ausnahmsweise, nämlich in den Fällen des § 56 Abs 5 StPO, durch mündliche Übersetzungen oder Zusammenfassungen verdrängt werden kann. Verneinte man hingegen die Möglichkeit einer richtlinienkonformen Interpretation, bliebe der Widerspruch zwischen der RL-Dolmetsch und der Umsetzungsbestimmung des § 56 StPO bestehen, und die RL-Dolmetsch wäre als nicht fristgerecht ordnungsgemäß in nationales Recht umgesetzt anzusehen. Folglich wäre zu prüfen, ob die RL-Dolmetsch durch die mangelhafte Umsetzung unmittelbar anwendbar wurde, was dann der Fall wäre, wenn ihre Bestimmungen als unbedingt und hinreichend bestimmt anzusehen sind.³¹ Hinsichtlich des hier interessierenden Art 3 Abs 1 und 5 RL-Dolmetsch wird dies wohl zu bejahen sein, sodass der Rechtsanwender in der Praxis auch hier im Ergebnis zu einer Grundregel für schriftliche Übersetzung der wesentlichen Aktenbestandteile und bloß ausnahmsweise zu einer mündlichen Übersetzung oder Zusammenfassung gelangte.

Unabhängig davon, welcher Rechtsansicht hinsichtlich des Vorrangs richtlinienkonformer Interpretation von nationalen Umsetzungsbestimmungen gefolgt wird, erweist sich somit die derzeitige Handhabung des Rechts auf schriftliche Übersetzung gem § 56 Abs 1 StPO als nicht mit der anzuwendenden Bestimmung vereinbar. Mündliche Übersetzungen und mündliche Zusammenfassungen der wesentlichen Aktenstücke dürften bei korrekter Vorgehensweise sohin nur in jenen Ausnahmefällen vorgenommen werden, in denen dadurch die Fairness des Verfahrens nicht gefährdet würde. Wie jedoch *Bockemühl* bereits richtig ausgeführt hat,³² sind solche Fälle nur sehr schwer vorstellbar.

4.3. Unzulässige Beschränkung der Übersetzungshilfe bei Akteneinsicht

Nach der oben dargestellten derzeitigen Ansicht der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte wird Beschuldigten bzw Angeklagten, die durch

einen Verteidiger vertreten werden, keine schriftliche Übersetzungshilfe gewährt. Diese Differenzierung zwischen verteidigten und unverteidigten Beschuldigten bzw Angeklagten ist jedoch § 56 Abs 1 StPO – im Gegensatz zur früheren Regelung in § 56 Abs 1 letzter Satz StPO idF BGBl I 2004/19, wonach ein vertretener Beschuldiger oder Angeklagter keinen Anspruch auf mündliche Übersetzungshilfe für die Akteneinsicht hatte – nicht zu entnehmen. § 56 StPO in seiner aktuellen Fassung stellt vielmehr ausschließlich auf die Wesentlichkeit der Aktenstücke ab.

Dies kommt insb auch dadurch zum Ausdruck, dass das Antragsrecht gem Art 3 Abs 3 RL-Dolmetsch, deren Umsetzung § 56 Abs 4 StPO dient, der verdächtigen oder beschuldigten Person oder deren Rechtsbeistand zukommt. Vor dem Hintergrund des oben erläuterten Gebots der richtlinienkonformen Interpretation ist § 56 Abs 4 StPO folglich so auszulegen, dass die schriftliche Übersetzungshilfe nicht davon abhängt, ob der Beschuldigte durch einen Verteidiger vertreten ist oder nicht. Hierfür spricht auch, dass der Beschuldigte nicht nur deshalb seine verfassungsgesetzlich garantierten Rechte verlieren kann, weil er einen Rechtsbeistand beizieht, also von seinem Recht nach Art 6 Abs 3 lit c EMRK Gebrauch macht, einen Verteidiger eigener Wahl zu bestellen. Die vom OLG als Argument für die Einschränkung des Rechts auf schriftliche Übersetzungshilfe bei Beiziehung eines Verteidigers angesprochene³³ Schlechterstellung des Beschuldigten bei Beiziehung eines Verteidigers betreffend die Akteneinsicht ist dadurch gerechtfertigt, dass der Verteidiger die Aktenbestandteile jederzeit an seinen Mandanten weitergeben kann, ohne dass es hierdurch zu Einschränkungen in der Verteidigung des Beschuldigten oder Angeklagten kommen würde. Die Gefahr der Verdoppelung des Rechts auf Akteneinsicht, die zu einem sinnlosen Mehraufwand für Strafverfolgungsbehörden und Gerichte führen würde und durch § 57 Abs 2 iVm § 52 Abs 1 StPO verhindert werden soll,³⁴ besteht aber hinsichtlich des Rechts auf Übersetzung nicht. Schließlich sollen die Aktenbestandteile nur einmal, nämlich für den Beschuldigten bzw Angeklagten selbst, übersetzt werden, um eine vollumfängliche Zusammenarbeit zwischen Verteidiger und Beschuldigtem bzw Angeklagtem zu ermöglichen. Im Gegensatz zum Recht auf Akteneinsicht, das bei Einsichtnahme durch den Verteidiger und den Beschuldigten bzw Angeklagten doppelt ausgeübt würde, wird das Recht auf schriftliche Übersetzungshilfe ja stets nur durch den Beschuldigten bzw Angeklagten selbst in Anspruch genommen.

³¹ Vgl uva EuGH 5. 10. 2004, C-397/01 bis C-403/01, Pfeiffer, Rn 103.

³² Vgl *Bockemühl*, JSt 2014, 224 (225).

³³ Vgl OLG Wien 4. 3. 2016, 20 Bs 27/16s.

³⁴ Vgl etwa *Hajfl* in *Schmölzer/Mühlbacher*, StPO, Praktikerkommentar^{1.01} (2014) § 52 Rz 2a.

Zum weiteren bisher von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten angeführten Argument, dass angesichts der Aufgabe des Verteidigers, eine wirksame und lückenlose Verteidigung zu führen und die prozessualen Rechte im Interesse seines Mandanten zu vertreten, die Übersetzung von Aktenstücken zur Wahrung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und eines fairen Verfahrens nicht erforderlich sei, ist auf die bereits oben dargestellte Problematik der mangelnden Mitwirkungsmöglichkeiten des Beschuldigten bzw Angeklagten bei fehlender schriftlicher Übersetzung der Aktenstücke zu verweisen.

Im Ergebnis versucht die eingangs dargestellte Praxis (mangels gesetzlicher Deckung freilich unzulässigerweise) die bis zur Umsetzung der RL-Dolmetsch geltende Einschränkung der Übersetzungshilfe bei Akteneinsicht auf die neue Rechtslage zu übertragen. Diese bisherige Rechtsansicht der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte führt allerdings zum uE abwegigen Ergebnis, dass der Verteidiger eines die Verfahrenssprache nicht hinreichend mächtigen Beschuldigten keine Vollmacht gegenüber den Strafverfolgungsbehörden legen und insb auch keine Akteneinsicht nehmen dürfte, um seinem Mandanten nicht dessen Recht auf Übersetzungshilfe zu nehmen. Eine derartige Anwendung des § 56 StPO ist weder sachgerecht noch mit der RL-Dolmetsch, den Verfahrensgrundsätzen der StPO, dem Gesetzeswortlaut des § 56 StPO oder dem Recht auf ein faires Verfahren gem Art 6 EMRK zu vereinbaren.

Auf welche Weise der Beschuldigte oder Angeklagte von einem wesentlichen Aktenstück

iSd § 56 Abs 3 und 4 StPO Kenntnis erlangt hat und ob er durch einen Verteidiger vertreten ist, ist für sein Recht auf schriftliche Übersetzung gem § 56 Abs 1 StPO vielmehr ohne Belang.

► Auf den Punkt gebracht

Ein Beschuldiger, der die Verfahrenssprache nicht spricht oder versteht, hat unabhängig davon, ob er von einem Verteidiger vertreten wird oder nicht, gem § 56 Abs 4 StPO in jedem Stadium des Strafverfahrens das Recht auf schriftliche Übersetzung wesentlicher Aktenstücke, soweit die Erforderlichkeit einer Übersetzung iSd Abs 1 leg cit begründet wird oder offenkundig ist. Das Recht auf schriftliche Übersetzungshilfe steht dem Beschuldigten auch dann zu, wenn er von wesentlichen Aktenstücken im Wege einer Akteneinsicht gem §§ 51 ff StPO Kenntnis erlangt hat. Von der in § 56 Abs 5 StPO vorgesehenen Möglichkeit, die schriftliche Übersetzung der wesentlichen Aktenstücke durch mündliche Übersetzung oder – im Fall von durch einen Verteidiger vertretenen Beschuldigten – durch mündliche Zusammenfassung zu ersetzen, darf bei richtlinienkonformer Interpretation nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden. Dies gilt gleichermaßen für unvertretene wie für anwaltlich vertretene Beschuldigte.

SAVE THE DATE!

ZWF

GET-TOGETHER

12. 1. 2017

Freiheitsstrafe für Wirtschaftskriminelle – Der einzig wirksame/sinnvolle Weg?

Am **12. Jänner 2017** findet das zweite **ZWF-Get-Together** statt. Im Rahmen der hochkarätigen Veranstaltung wird das Thema „*Freiheitsstrafe für Wirtschaftskriminelle – Der einzig wirksame/sinnvolle Weg?*“ aus wirtschafts- und finanzstrafrechtlicher Sicht beleuchtet.

Merken Sie sich den Termin vor!